

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 13. Mai 2008

Staatssekretär

51. Sitzung des Bildungsausschusses am 8. Mai 2008

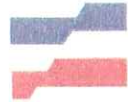
Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der o.g. Sitzung des Bildungsausschusses erbeten, übersende ich anliegend die sich zurzeit in der Anhörung befindliche Entwurfsfassung des ‚Erlasses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)‘ zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß


Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Anlage



Ministerium für Bildung und Frauen |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

lt. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: III 316
Meine Nachricht vom:

Wiebke Wallrodt
Wiebke.Wallrodt@mbf.landsh.de
Telefon: 0431 988-2521
Telefax: 0431 988-5890

28. April 2008

Anhörung zur Änderung des Erlasses vom 20. Sept. 1985 „Erlass zur Förderung von Schülern mit Lese- Rechtschreibschwäche (Legasthenie)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie (1) eine Übersicht über die wesentlichen Veränderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung des Erlasses sowie (2) in einer Synopse den Entwurf des Erlasses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- Rechtschreibschwäche.

Stellungnahmen dazu bitte ich bis zum 26. Mai 2008 an das Ministerium für Bildung und Frauen, III 316, Brunswiker Str. 16 - 22, 24105 Kiel zu senden.

Es ist beabsichtigt, den Erlass am 1. August 2008 in Kraft treten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schiffler

Anlagen

- 1. Übersicht über die Veränderungen**
- 2. Synopse des Erlasses von 1985 und der Entwurfsfassung**

Anhörung zum LRS - Erlass - Adressaten- Liste

AG der kommunalen Landesverbände
Städtetag Schleswig-Holstein
Reventloulallee 6
24105 Kiel

SPD-Fraktion des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

CDU-Fraktion des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

F.D.P.-Fraktion des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Ekkehard Klug
Landeshaus
24105 Kiel

Südschleswigscher Wählerverband
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Anke Spoorendonk
Landeshaus
24105 Kiel

Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie
Schleswig-Holstein e.V.
Hasselbusch 31
24558 Henstedt-Ulzburg

Legasthenie-Liga Schleswig-Holstein e.V.
Geschäftsstelle
Seekamp 16
24536 Neumünster

Verein zur Förderung legasthenischer Kinder e.V.
Frau Susanne Böhrs
Lindenstr. 4
22941 Bargteheide

Dr. Wolfgang Finck
LRS-Training e.V.
Langer Segen 7
24105 Kiel

Landesverband Schulaufsicht
Schleswig-Holstein
Herrn Schulrat Doppke
Lindenstraße 11
25421 Pinneberg

Arbeitskreis Grundschule e.V.
- Der Grundschulverband -
Landesgruppe Schleswig-Holstein
Frau Sybille Pahlke/Herr Bernd Hinselmann
Treidelweg 15
24794 Borgstedt

Verband Deutscher Realschullehrer
Landesverband Schleswig-Holstein
Frau Grete Rhenius
Körnerstr. 27
23564 Lübeck

Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Schleswig-Holstein
- Landesbüro -
Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Schleswig-Holstein
Legienstr. 24
24103 Kiel

Schulleiterverband Schleswig-Holstein e.V.
Herr Klaus-Ingo Marquardt
Schulstr. 6
24582 Wattenbek

Direktorenverbindungsausschuss
Herr OstD Pankow
Otto-Hahn-Gymnasium
Neuer Krug 5
21502 Geesthacht

Philologenverband Schleswig-Holstein
Clausewitzstr. 14
24105 Kiel

Realschulförderverband Schleswig-Holstein
Herr Johannes Meins
Obendorfer Weg 11
24601 Wankendorf

Verband Sonderpädagogik e.V.
Landesfachverband Schleswig-Holstein
für Behindertenpädagogik
Frau B. Ehrenberg-Timpke
Dorfstr. 13
24582 Mühbrook

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen
in Schleswig-Holstein (VLbS)
Muhliusstraße 65
24103 Kiel

Deutscher Germanistenverband
- Fachgruppe Deutschlehrer -
Landesverband Schleswig-Holstein
Frau Susanne Schütz
Birkenweg 2
24107 Kiel

Fachverband Moderne Sprachen (FMF)
Landesverband Schleswig-Holstein
Frau Dr. Petra Burmeister
Quinckestr. 11
24106 Kiel

Beratungslehrerverband Schleswig-Holstein
Herrn Karl Hagemeister
Kieler Str. 20
24582 Bordesholm

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien
Waldorfschulen in Schleswig-Holstein
Herrn Hadewig
- Vorsitzender -
Schleswiger Straße 112
24340 Eckernförde

vdp-Nord
Landesverband deutscher Privatschulen
Herrn Christian Schneider
Wismarsche Straße 300
19055 Schwerin

Landesschülersprecher/in der Realschulen
über das Büro der Landesschülervertretungen
Preußerstr. 1-9
24105 Kiel

Landesschülersprecher/in der Hauptschulen
über das Büro der Landesschülervertretungen
Preußerstr. 1-9
24105 Kiel

Landesschülersprecher/in der Gymnasien/Gesamtschulen
über das Büro der Landesschülervertretungen
Preußerstr. 1-9
24105 Kiel

Landesschülersprecher/in der Förderzentren
über das Büro der Landesschülervertretungen
Preußerstr. 1-9
24105 Kiel

Landesschülersprecher/in der beruflichen Schulen
über das Büro der Landesschülervertretungen
Preußerstr. 1-9
24105 Kiel

Landeselternbeirat der Grund-, Haupt- und Sonderschulen
Herrn Hans-Peter Schreiber
Eitzredder 13
23818 Altengörs

Landeselternbeirat der Gymnasien
Dr. Elke Krüger-Krapoth
Mühlenberg 6
24857 Fahrdorf

Landeselternbeirat der Gesamtschulen
Herrn Klaus-Dieter Harder
Schlehenweg 4
21502 Geesthacht

Landeselternbeirat der Realschulen
Herrn Johann Kleißenberg
Westerborstel Str. 17
25782 Tellingstedt

Landeselternbeirat der Beruflichen Schulen
Herrn Kai-Uwe Carstens
Buschweg 2
24568 Kattendorf

Landeselternvertretung für
Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein
Frau Sabine Rohloff
Probsteier Allee 9
24217 Schönberg

Hauptschwerbehindertenvertretung beim MBF
Herrn Martin Zacharias
- im Hause -

Hauptpersonalrat im Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Marlies Tepe
- im Hause -

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Herrn Dr. Thomas Riecke-Baulecke
Schreiberweg 5
24119 Kronshagen

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Beselerallee 44
24105 Kiel

Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und
Handelskammern Kiel, Flensburg und Lübeck
Bergstraße 2
24103 Kiel

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
Dezernat Bildung, Erziehung, Unterricht
Dänische Str. 21
24103 Kiel

Erzbischöfliches Amt Kiel
Referat Schule und Hochschule
Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Regionaldirektion Nord
der Bundesagentur für Arbeit
Projensdorfer Straße 82
24106 Kiel

Deutscher Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein
Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen im Entwurf des Erlasses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- Rechtschreib- Schwäche

Änderungen sind im Entwurf rot gekennzeichnet. Bei den redaktionellen Änderungen (z. B. Einführung der weiblichen Form) wurde der Übersichtlichkeit wegen in der Synopse auf eine durchgängige Kennzeichnung verzichtet.

Der geltende Erlass wurde in vielen Punkten unverändert gelassen. Nach 23 Jahren Gültigkeit waren jedoch neben redaktionellen Änderungen Anpassungen an das neue Schulgesetz (z. B. in der Begrifflichkeit) zwingend. Auch zeigten die Erfahrungen in der langjährigen Anwendung des Erlasses, dass in einigen Punkten Präzisierungen wünschenswert waren.

Zentrale inhaltliche Änderungen:

- Einführung von Bestimmungen zur Gewährung von Maßnahmen i. S. eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen) für Schülerinnen und Schüler mit mangelhaften Leistungen im Lesen und Rechtschreiben auch unabhängig von der förmlichen Anerkennung einer LRS (Pkt. 2) - damit auch gültig für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe einschließlich Abitur sowie für die Schülerinnen und Schüler, die trotz erheblicher Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben aufgrund ihrer sonstigen Leistungen nicht förmlich anerkannt werden konnten oder denjenigen, die insbesondere unter Leseschwierigkeiten leiden.
Im Zusammenhang damit wurde 3.3 eingefügt.
- Modifizierte formale Entscheidung: Die formale Anerkennung einer Lese- Rechtschreib- Schwäche wird durch die Schule festgestellt (Vorbereitung durch die Fachkraft LRS). Kann diese nicht ausgesprochen werden, entscheidet weiterhin die zuständige Schulaufsicht (2.3.4).

Anpassung an das neue Schulgesetz:

- Förderung im Rahmen des Förderkonzepts der Schule, vorrangig im Unterricht (2.2.1; 2.4.2)
- Eingangsphase in 3 Jahren statt Zurücktreten in Klasse 1 (2.1, letzter Satz)

Präzisierung

- des Anwendungsbereiches: Regelung für G 8 sowie definierte Einbeziehung der beruflichen Schulen (1, Abs. 3) und der Gemeinschafts- und Gesamtschulen (2.4.1).
- der Aufgaben der „Fachkraft LRS“ – Einführung dieser Bezeichnung für die speziell fortgebildete Lehrkraft (4.3)
- der Begrifflichkeit: Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) anstatt „Legasthenie“ – da beide Begriffe in dem geltenden Erlass synonym verwendet werden, wurde eine dem Erlass angemessene Vereinheitlichung der Begriffe vorgenommen.
- In Anpassung an die neue ZVO wurde der Begriff „Notenschutz“ eingefügt (2.2.2 ; 2.4.3).

<p>Förderung von Schülern mit Leserechtschreibschwäche (Legasthenie) Erllass des Kultusministers vom 20. September 1985 - X 330- 518.12 - 5 -</p>	<p>Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Leserechtschreib-Schwäche Erllass des Kultusministers vom 20. September 1985 - X 330- 518.12 - 5- Geändert am...</p>	<p>Anhörung bis 26.5.2008 Anmerkungen / Änderungsbedarf</p>
<p>Der bisher gültige Erlass zur "Förderung von Schülern mit Leserechtschreibschwäche" wurde 1976 herausgegeben. Ein neuer Erlass ist notwendig, um die Fördermaßnahmen für lese-rechtschreibschwache Schüler anzugleichen an die Bestimmungen des Schulgesetzes, der Schulordnungen, der Zeugnisordnung und der Lehrpläne, nach denen gerade das Lesen und Schreiben im Unterricht stärkere Beachtung findet. Schließlich sollen die langen Erfahrungen mit dem bisher gültigen Erlass sowie die besonderen Erfahrungen in der Förderung von Schülern mit Leserechtschreibschwächen, wie sie z. B. in der Maßnahme "Vermeidung von Schulversagen" gemacht wurden, einbezogen werden. Aus diesen Gründen bestimme ich aufgrund § 110 Abs. 4 SchulG folgendes:</p>		
<p>1. Grundsätze: Bei einer Reihe von Schülern in der Grundschule und in weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben stark beeinträchtigt. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu begegnen. Sie haben das besondere Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülerinnen und Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Leserechtschreib-Schwächen im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben.</p>	<p>1. Grundsätze: Bei einer Reihe von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und in weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben stark beeinträchtigt. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu begegnen. Sie haben das besondere Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülerinnen und Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Leserechtschreib-Schwächen im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben. Die Bestimmungen sind anzuwenden auf die Grundschule und die Sekundarstufe I. In der Jahrgangsstufe 10 des achtjährigen Gymnasiums findet dieser Erlass Anwendung für die Schülerinnen und Schüler, die</p>	

<p>Von den Bestimmungen sind ausgenommen die Oberstufe des Gymnasiums, das Fachgymnasium und Fachschulen, sofern diese über den Realschulabschluss hinausführen.</p>	<p>gem. § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über die Aufnahme und das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen an den Gymnasien (Sekundarstufe I) vom 22. Juni 2007 (NBl. Schl.-H., S. 189) zur Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Bildungsabschluss verpflichtet werden. Vor der Verpflichtung erfolgte Leistungsbewertungen in der Jahrgangsstufe 10 sind nachträglich den Vorgaben des Erlasses anzupassen. Die Bestimmungen sind weiterhin anzuwenden für die berufsvorbereitenden Maßnahmen (§ 88 Abs.5 SchulG) und die Berufsfachschule der berufsbildenden Schulen.</p>
<p>2. Fördermaßnahmen und Bewertung der Schülerleistungen:</p>	<p>2. Fördermaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bewertung der Schülerleistungen:</p> <p>Alle Maßnahmen haben zum Ziel, die Lernschwierigkeiten zu beheben oder die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, Strategien im Umgang mit der Lernschwierigkeit zu entwickeln.</p> <p>Bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben sind auch unabhängige von der förmlichen Feststellung einer Lese- Rechtschreib- Schwäche angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen) zu gewähren.</p> <p>Die Gewährung in der gymnasialen Oberstufe setzt neben mangelhaften Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben in der Regel die Anerkennung einer Lese- Rechtschreib- Schwäche in den Jahrgangsstufen bis zum Eintritt in die Oberstufe voraus. Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz auf Vorschlag insbesondere der Lehrkraft für Deutsch beschlossen. Zu den Ausgleichsmaßnahmen zählen insbesondere: Ausweitung der Bearbeitungszeit, z. B. bei schriftlichen Arbeiten; Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln; Nutzung methodisch-didaktischer Hilfsmittel; schriftliche und akustische Darbietung von Aufgabenstellungen; Geben oder Zulassen von Hilfen beim Abschreiben von Texten. Bei Verwendung eines PCs kann im Einzelfall bei besonders schwerer Symptomatik die Schulleiterin, der Schulleiter ein Rechtschreibprüfprogramm gewähren. Ein Korrekturprogramm darf nicht verwendet werden.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen in allen Stufen der allgemein bildenden Schulen und bei Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die nach den Lehrplänen dieser Schulen unterrichtet werden, zu gewähren. Für den Bereich der berufsbildenden Schulen gilt dieses für die berufsvorbereitenden Maßnahmen (§ 88 Abs.5 SchulG), die Berufsfachschule sowie das Berufliche Gymnasium.</p>

<p>2.1 In der 1. Klassenstufe und in der 1. Hälfte der 2. Klassenstufe In den ersten drei Schulhalbjahren sollen alle Schüler gemeinsam Lesen und Schreiben lernen. Dabei kommt es vor allem darauf an, unter Berücksichtigung der bei den Schülerinnen und Schülern unterschiedlich ausgebildeten Lernvoraussetzungen eine gute Grundlage für das Lesen und Rechtschreiben zu schaffen. Unterschiede im Lernverhalten und der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sind natürlich. In einigen Fällen treten unabhängig davon Lesestörungen auf. Der Lehrplan Grundschule führt eine Reihe von Maßnahmen auf, wie solchen Lernstörungen frühzeitig begegnet werden kann. Auch in der Lehrerfortbildung wird auf die Früherkennung von Lernstörungen und entsprechende Fördermaßnahmen hingewiesen. Am wirksamsten sind die gezielten Übungen und Hilfen für einzelne Kinder, wenn sie - nach dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler differenziert - direkt im Klassenverband auf die Unterrichtsinhalte bezogen werden.</p>	<p>2.1 Eingangsphase In der Eingangsphase sollen alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam Lesen und Schreiben lernen. Dabei kommt es vor allem darauf an, unter Berücksichtigung der bei den Schülerinnen und Schülern unterschiedlich ausgebildeten Lernvoraussetzungen eine gute Grundlage für das Lesen und Rechtschreiben zu schaffen. Unterschiede im Lernverhalten und der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sind natürlich. In einigen Fällen treten unabhängig davon Lesestörungen auf. Der Lehrplan Grundschule führt eine Reihe von Maßnahmen auf, wie solchen Lernstörungen frühzeitig begegnet werden kann. Auch in der Lehrerfortbildung wird auf die Früherkennung von Lernstörungen und entsprechende Fördermaßnahmen hingewiesen. Am wirksamsten sind die gezielten Übungen und Hilfen für einzelne Kinder, wenn sie - nach dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler differenziert - direkt im Klassenverband auf die Unterrichtsinhalte bezogen werden.</p>
<p>Wenn solche Individualisierung im Regelunterricht durch zusätzliche Förderungen in Kleingruppen ergänzt werden muss, soll diese von der Deutschlehrkraft selbst, mindestens aber in enger Absprache mit ihr durchgeführt werden.</p>	<p>Wenn solche Individualisierung im Regelunterricht durch zusätzliche Förderungen in Kleingruppen ergänzt werden muss, soll diese von der Deutschlehrkraft selbst, mindestens aber in enger Absprache mit ihr durchgeführt werden.</p>
<p>Erschweren Sprach- und Sprechstörungen den Leselernvorgang, sollte die Lehrkraft den Rat einer Lehrkraft des zuständigen Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Sprache einholen. Nach spätestens 1 1/2 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin/ eines Schülers im Erstleseunterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf aufbauen zu können oder ob die Eingangsphase in drei Jahren durchlaufen werden soll.</p>	<p>Erschweren Sprach- und Sprechstörungen den Leselernvorgang, sollte die Lehrkraft den Rat einer Lehrkraft des zuständigen Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Sprache einholen. Nach spätestens 1 1/2 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin/ eines Schülers im Erstleseunterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf aufbauen zu können oder ob die Eingangsphase in drei Jahren durchlaufen werden soll.</p>

<p>Hilfen durch Zurücktreten in die Klassenstufe 1 mehr Erfolg verspricht.</p>	
<p>2.2 In der 2. Hälfte der 2. Klassenstufe und in der 3. Klassenstufe 2.2.1 Bestehen nach Abschluss des Leselernprozesses noch Schwierigkeiten noch Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben, die ein Zurücktreten nicht erforderlich machen, wird die Förderung in der oben beschriebenen zweifachen Weise fortgesetzt (innere Differenzierung - Förderunterricht). Sie kann wirksam ergänzt werden durch viel Lesen auch außerhalb der Schule. Eine gezielte Förderung bei besonderen Auffälligkeiten soll nach der Stundentafel durch die dafür ausgewiesene Förderstunde erfolgen. Sie kann klassen- und jahrgangübergreifend durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Stunde als 45-Minuten-Einheit erteilt wird. Eine häufigere, kurzzeitige Förderung kann unter Umständen erfolgreicher sein. Dabei sollte die Gruppengröße abhängig vom Schweregrad der Lernstörung sein.</p>	<p>2.2 Jahrgangsstufe 3 2.2.1 Bestehen nach Abschluss des Leselernprozesses noch Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben, wird die Förderung entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür vorgesehenen Stunden fortgesetzt. Sie kann wirksam ergänzt werden durch viel Lesen auch außerhalb der Schule.</p>
<p>2.2.2 Bei Klassendiktaten ist nach dem Lehrplan der Grundschule der Schüler durch Differenzierung Rechnung zu tragen, z.B. Mitschreiben des Diktats nur zu einem Teil (den Rest abschreiben), Arbeiten mit Rechtschreibübungsmaterial oder anderen Alleinarbeitsmitteln, während die anderen Kinder das Diktat schreiben. An vorbereitenden schriftlichen Übungen und Übungsdiktaten nehmen diese Schülerinnen und Schüler teil, unter Umständen ist für sie der Übungsteil zu erweitern. Die Bewertung der Rechtschreibleistung erfolgt nur im Rechtschreibunterricht mit seinen besonderen Übungsformen. Bei der Bewertung von Aufsätzen und anderen schriftlichen Arbeiten bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt. Rechtschreibfehler werden vom Lehrer berichtigt und</p>	<p>2.2.2 Bei Klassendiktaten ist nach dem Lehrplan der Grundschule den Lese- Rechtschreib-Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler durch Differenzierung Rechnung zu tragen, z.B. Mitschreiben des Diktats nur zu einem Teil (den Rest abschreiben), Arbeiten mit Rechtschreibübungsmaterial oder anderen Alleinarbeitsmitteln, während die anderen Kinder das Diktat schreiben. An vorbereitenden schriftlichen Übungen und Übungsdiktaten nehmen diese Schülerinnen und Schüler teil, unter Umständen ist für sie der Übungsteil zu erweitern. Die Bewertung der Rechtschreibleistung erfolgt nur im Rechtschreibunterricht mit seinen besonderen Übungsformen. Bei der Bewertung von Aufsätzen und anderen schriftlichen Arbeiten bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt. (Notenschutz) Rechtschreibfehler werden von der Lehrkraft berichtigt und dienen als Anstöße für allgemeine und individuelle Förderungsmaßnahmen.</p>

<p>dienen als Anstöße für allgemeine und individuelle Fördermaßnahmen.</p> <p>Bei der Leistungsbeurteilung von Diktaten und vergleichbaren Übungsarbeiten soll nach pädagogischen Gesichtspunkten des Einzelfalles statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Hierbei soll insbesondere der individuelle Leistungsfortschritt erwähnt werden. Der tatsächliche Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in der Rechtschreibung ist den Eltern im Verlaufe eines Schuljahres in geeigneter Weise mitzuteilen (Gespräche in der Schule, Hausbesuche o. ä.).</p> <p>2.2.3 Bei positiver Leistungsentwicklung soll ein Schüler nicht sofort, sondern erst nach einer Übergangsphase aus den Fördermaßnahmen herausgenommen werden.</p>	<p>Bei der Leistungsbeurteilung von Diktaten und vergleichbaren Übungsarbeiten soll nach pädagogischen Gesichtspunkten des Einzelfalles statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Hierbei soll insbesondere der individuelle Leistungsfortschritt erwähnt werden. Der tatsächliche Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in der Rechtschreibung ist den Eltern im Verlaufe eines Schuljahres in geeigneter Weise mitzuteilen (Gespräche in der Schule, Hausbesuche o. ä.).</p> <p>2.2.3 Bei positiver Leistungsentwicklung soll eine Schülerin oder ein Schüler nicht sofort, sondern erst nach einer Übergangsphase aus den Fördermaßnahmen herausgenommen werden.</p>
<p>2.3 In der 4. Klassenstufe</p> <p>2.3.1 Die in den Tz. 2.2.1 und 2.2.2 aufgeführten Fördermaßnahmen werden auch in der 4. Klassenstufe fortgesetzt.</p> <p>2.3.2 Bestehen bei Schülern auch in der 4. Klasse noch ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben und besteht die Befürchtung, dass dadurch ihre Schullaufbahn entgegen ihrem eigentlichen Leistungsvermögen beeinträchtigt wird, dann ist das Verfahren zur förmlichen Feststellung einer Legasthenie einzuleiten.</p> <p>Eine Legasthenie liegt vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz erhebliche Ausfälle im Lesen und/oder in der Rechtschreibung auftreten; d. h.: in der Regel werden neben dem partiellen Versagen im Lesen und/oder in der Rechtschreibung überwiegend befriedigende Leistungen in den Hauptfächern erzielt. Bei der Beurteilung von überwiegend befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern ist zu berücksichtigen, inwieweit Leseschwierigkeiten bereits beeinträchtigt haben. Nicht</p>	<p>2.3 Jahrgangsstufe 4</p> <p>2.3.1 Die in den Tz. 2.2.1 und 2.2.2 aufgeführten Fördermaßnahmen werden auch in der 4. Jahrgangsstufe fortgesetzt.</p> <p>2.3.2 Bestehen bei Schülerinnen und Schülern auch in der 4. Jahrgangsstufe noch ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben und besteht die Befürchtung, dass dadurch ihre Schullaufbahn entgegen ihrem eigentlichen Leistungsvermögen beeinträchtigt wird, dann ist das Verfahren zur förmlichen Feststellung einer Leserechtschreib-Schwäche einzuleiten. Eine Leserechtschreib-Schwäche liegt vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz erhebliche Ausfälle im Lesen oder in der Rechtschreibung auftreten; d. h.: in der Regel werden neben dem partiellen Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung überwiegend befriedigende Leistungen in den Hauptfächern erzielt. Bei der Beurteilung von überwiegend befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern ist zu berücksichtigen, inwieweit Leseschwierigkeiten diese Leistungen bereits beeinträchtigt haben. Nicht allein der Schulleistungsstand in der 4. Jahrgangsstufe, sondern die gesamte schulische Leistungsentwicklung ist für die Feststellung einer Leserechtschreib-Schwäche zugrunde zu legen.</p>

<p>allein der Schulleistungsstand in der 4. Klassenstufe, sondern die gesamte schulische Leistungsentwicklung ist für die Feststellung einer Lese-Rechtschreibschwäche zugrunde zu legen.</p> <p>2.3.3 Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreibschwäche vermutet wird, sind aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Eltern (s. Formblatt Anlg. 1) bzw. auf deren Antrag hin bis zum Ende der 1. Hälfte der 4. Klassenstufe von Lehrern, die dafür qualifiziert sind, zu untersuchen. Die Überprüfung umfasst die Feststellung der Begabungshöhe und der Rechtschreibfertigkeit.</p> <p>Liegt bereits ein von einem Diplompsychologen oder Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstelltes Gutachten vor, so kann die Schule auf die vorgeschriebene Untersuchung verzichten.</p>	<p>2.3.3 Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreibschwäche vermutet wird, sind aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Eltern (s. Formblatt Anlg. 1) bzw. auf deren Antrag hin bis zum Ende der 1. Hälfte der 4. Jahrgangsstufe von der dafür qualifizierten Fachkraft LRS der Schule zu untersuchen. Die Überprüfung umfasst die Feststellung der Begabungshöhe und der Lese-Rechtschreibfertigkeit.</p> <p>Liegt bereits ein von einer Diplom-Psychologin, einem Diplom-Psychologen oder einem Arzt, einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstelltes Gutachten vor, so kann die Schule auf die vorgeschriebene Untersuchung verzichten.</p>
<p>2.3.4 Die Ergebnisse der Untersuchung werden der unteren Schulaufsichtsbehörde zu Beginn der 2. Hälfte der 4. Klassenstufe mitgeteilt. Sie stellt aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Anlg. 1, 2, 3 (zweifach) und der von Eltern vorgelegten Gutachten) förmlich fest, ob eine Lese- Rechtschreibschwäche vorliegt. Sie übersendet der Schule die Erstauffertigung des Untersuchungsberichts (Anlg. 3) mit ihrer Entscheidung. Die Schule informiert die Eltern gem. Formblatt Anlg. 4 bzw. 5.</p>	<p>2.3.4 Die Fachkraft LRS bewertet die Ergebnisse der Untersuchung und kommt aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Anlg. 1, 2, 3 und der ggf. von Eltern vorgelegten Gutachten) zu einer Stellungnahme. Liegt dann eine Lese- Rechtschreib-Schwäche gemäß Satz 2 der Nr. 2.3.2 vor, stellt dieses die Schule förmlich fest und übersendet einen entsprechenden Bescheid an die Eltern. Kann eine Lese- Rechtschreibschwäche nicht anerkannt werden, legt die Schule zu Beginn der 2. Hälfte der Jahrgangsstufe 4 den Vorgang der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die untere Schulaufsichtsbehörde übersendet der Schule ihre Entscheidung zusammen mit der Erstauffertigung des Untersuchungsberichts (Anlg. 3). Die Schule informiert die Eltern gem. Formblatt Anlg. 4 bzw. 5.</p>
<p>2.4 In der 5. und 6. Klassenstufe 2.4.1 In Einzelfällen wird eine Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) erst nach dem Übergang in die weiterführende Schule deutlich erkennbar. Es sind daher, insbesondere in der 1. Hälfte der 5. Klassenstufe, die Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten besonders zu beachten. Im gegebenen Fall ist eine förmliche Feststellung nach Tz. 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 dieser Bestimmung durchzuführen; bei Schülerinnen und Schülern an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen tritt dann das für Bil-</p>	<p>2.4 In der 5. und 6. Jahrgangsstufe 2.4.1 In Einzelfällen wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche erst nach dem Übergang in die weiterführende Schule deutlich erkennbar. Es sind daher, insbesondere in der 1. Hälfte der 5. Jahrgangsstufe, die Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten besonders zu beachten. Im gegebenen Fall ist eine förmliche Feststellung nach Tz. 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 dieser Bestimmung durchzuführen; bei Schülerinnen und Schülern an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen tritt dann das für Bil-</p>

<p>2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 dieser Bestimmung durchzuführen; bei Schülern an Gymnasien tritt dann das Kultusministerium an die Stelle der unteren Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>2.4.2 Schüler mit einer förmlich festgestellten Leseschreibschwäche (Legasthenie) sollen im Rahmen der Stundentafel der Orientierungsstufe und den zugelassenen zusätzlichen Lehrerstunden gefördert werden. Die Gruppengröße soll 10 Schüler nicht überschreiten. Der Förderunterricht soll auch die 1. Fremdsprache einbeziehen, wenn dies notwendig ist.</p> <p>2.4.3 Schüler mit einer förmlich festgestellten Leseschreibschwäche (Legasthenie) nehmen in der Orientierungsstufe an allen schriftlichen Arbeiten teil. Ihre Diktate werden nicht im Klassenmaßstab, sondern entsprechend dem individuellen Leistungsfortschritt des Schülers verbal bewertet. Bei Aufsätzen, Mathematikarbeiten und in Sachfächern dürfen Rechtschreibfehler nicht mitbewertet werden. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen ist die Leseschreibschwäche zu berücksichtigen; Sprach- und Sachrichtigkeit bei schriftlichen Arbeiten und mündliche Leistungen bestimmen die Gesamtzensur.</p>	<p>dung zuständige Ministerium an die Stelle der unteren Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>2.4.2 Schülerinnen und Schüler mit einer förmlich festgestellten Leseschreibschwäche sollen im Rahmen des Förderkonzepts der Schule gefördert werden. Die gezielte individuelle Förderung geschieht vorrangig im Unterricht. Die Förderung soll auch die 1. Fremdsprache einbeziehen, wenn dies notwendig ist.</p> <p>2.4.3 Schülerinnen und Schüler mit einer förmlich festgestellten Leseschreibschwäche nehmen in der Orientierungsstufe an allen schriftlichen Arbeiten teil. Ihre Diktate werden nicht im Klassenmaßstab, sondern entsprechend dem individuellen Leistungsfortschritt der Schülerin/des Schülers verbal bewertet. Bei Aufsätzen, Mathematik-Arbeiten und in Sachfächern dürfen Rechtschreibfehler nicht mitbewertet werden. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen ist die Leseschreibschwäche zu berücksichtigen; Sprach- und Sachrichtigkeit bei schriftlichen Arbeiten und mündliche Leistungen bestimmen die Gesamtzensur (Notenschutz).</p>
<p>2.5 Nach der Orientierungsstufe Auch nach der Orientierungsstufe wird sich bei einer Reihe von Schülern und Schülern die Leseschreibschwäche noch deutlich auswirken. Es gelten die Regelungen von Ziff. 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 über die Feststellung und die Bewertung der Rechtschreibleistung entsprechend. Diese gelten jedoch nur solange, bis durchgehend mindestens wertende Rechtschreibleistungen erzielt werden.</p> <p>3. Zeugnisvermerke und Bewertung:</p>	<p>2.5 Nach der Orientierungsstufe Auch nach der Orientierungsstufe wird sich bei einer Reihe von Schülerinnen und Schülern die Leseschreibschwäche noch deutlich auswirken. Es gelten die Regelungen von Ziff. 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 über die Feststellung und die Bewertung der Rechtschreibleistung entsprechend. Diese gelten jedoch nur solange, bis durchgehend mindestens mit "ausreichend" zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt werden.</p> <p>3. Zeugnisvermerke und Bewertung:</p>

<p>3.1 Im Zeugnis ist bei Schülern mit ausgeprägten Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten. Der Zeugnisvermerk lautet:</p> <p>".... Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in der Deutschnote nicht enthalten."</p> <p>3.2 Bei Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) ist bis einschließlich Klassenstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Klassenstufen 8 bis 10, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken:</p> <p>"Bei... wurde eine Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie) förmlich festgestellt."</p> <p>Die Tz. 2.4.3 und 2.5 bleiben hinsichtlich der Bewertung von Klassenarbeiten und von schriftlichen Arbeiten unberührt.</p>	<p>3.1 Im Zeugnis ist bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (2.2.2 Satz 1 bzw. 2.4.1 Satz 2) oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten. Der Zeugnisvermerk lautet:</p> <p>"Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in der Deutschnote nicht enthalten."</p> <p>3.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Jahrgangsstufen 8 bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder Realschulabschluss erworben wird, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken:</p> <p>"Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt." Die Tz. 2.4.3 und 2.5 bleiben hinsichtlich der Bewertung von Klassenarbeiten und von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen unberührt.</p> <p>3.3 Ausleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt.</p>
<p>4. Allgemeine Bestimmungen:</p> <p>4.1 Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme der Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder mit Lese-Rechtschreibschwäche informiert werden. Dabei sind ihnen insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.</p> <p>4.2 Eltern, deren Kinder Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder eine Lese-Rechtschreibschwäche haben, ist frühzeitig zu empfehlen, ihre Kinder fachärztlich und sprachheilpädagogisch untersuchen zu lassen.</p> <p>4.3 An jeder Schule ist Sorge dafür zu tragen, dass mindestens ein Lehrer in Fragen der Lese-</p>	<p>4. Allgemeine Bestimmungen:</p> <p>4.1 Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme der Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche informiert werden. Dabei sind ihnen insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.</p> <p>4.2 Eltern, deren Kinder Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten oder eine Lese-Rechtschreib-Schwäche haben, ist frühzeitig zu empfehlen, ihre Kinder fachärztlich und sprachheilpädagogisch untersuchen zu lassen.</p> <p>4.3 Zur Durchführung der Untersuchung muss jede Schule mindestens eine für den Bereich Lese- Rechtschreib-Schwäche besonders fortgebil-</p>

<p>Rechtschreibschwäche fortgebildet wird. In Fragen der Lese-Rechtschreibschwäche soll dieser Lehrer zu Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden. Regionale Fortbildungsveranstaltungen des IPTS führen in die Problematik der Lese-Rechtschreibschwäche ein. In den "Blättern zur Bildungsberatung" werden auch weiterhin Informationen über Lese-Rechtschreibschwäche erscheinen.</p>	<p>dede Lehrkraft (Fachkraft LRS) benennen. Sie arbeitet mit den Lehrkräften des zuständigen Förderzentrums und dem Schulpsychologischen Dienst eng zusammen. Sie steht zur fachlichen Unterstützung der Lehrkräfte, zur Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler in jeder Schule zur Verfügung. In Fragen der Lese-Rechtschreibschwäche soll diese Lehrkraft zu Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden. Regionale Fortbildungsveranstaltungen des IQSH führen in die Problematik der Lese-Rechtschreibschwäche ein.</p>	
<p>5. Schlussvorschriften: 5.1 Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Kultusministers in Kraft. 5.2 Gleichzeitig tritt der Erlass über die Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche vom 2. Juli 1976 (NBl. KM. Schl.-H. S. 202), geändert durch Erlass vom 19. Oktober 1977 (NBl. KM. Schl.-H. S. 351) und durch Landesverordnung vom 29. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 157 und 196) außer Kraft. 5.3 In den Anlagen 3 bis 6 zum Runderlass über Zeugnisvordrucke für Grundschulen, Hauptschulen und Schulen für Lernbehinderte vom 6. Oktober 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 264) wird die Zeile "Rechtschreibung" und die dazu gehörende Fußnote in den Anlagen 3 und 4 gestrichen.</p>	<p>5. Schlussbestimmungen 5.1 Dieser Erlass tritt am 01. August 2008 in Kraft. 5.2 Dieser Erlass tritt am ... außer Kraft.</p>	